

## 60 Jahre deutsches Grundgesetz:

# Fachgespräch „Verfassungsgerichtsbarkeit“

zugleich Präsentation der Publikation des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa „Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Jubiläumsausgabe“

## Skopje (Mazedonien), 25. September 2009

Die Förderung einer funktionstüchtigen Verfassungsgerichtsbarkeit stellt seit den Anfängen der Rechtsstaatsarbeit der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) eine zentrale Aufgabe der KAS dar. Wichtiges Instrument der Förderung der Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Unterstützung der Verfassungsgerichte. Das KAS-Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa (RSP SOE) nimmt sich dieser Aufgabe in Südosteuropa seit Beginn seiner Aktivitäten in 2006 an. Es hat das Jubiläum „60 Jahre Grundgesetz“ in diesem Jahr zum Anlass genommen, eine Sammlung ausgewählter Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts in die Sprachen der Länder des Westlichen Balkans übersetzen zu lassen. Den Auftakt der Veranstaltungsreihe zur Präsentation dieser Entscheidungssammlungen bildete das Fachgespräch „Verfassungsgerichtsbarkeit“, das das RSP SOE in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsgericht der Republik Mazedonien am 25. September 2009 in der mazedonischen Hauptstadt Skopje unter Beteiligung des auf die Region wie auch das Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit“ spezialisierten deutschen Kurzeitexperten Dr. iur. Matthias Hartwig vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ausgerichtet hat.

An dem Fachgespräch nahmen knapp 60 mazedonische Experten auf dem Gebiet der Verfassungsgerichtsbarkeit einschließlich des Präsidenten und der Richterinnen und Richter des mazedonischen Verfassungsgerichts teil. Der Justizminister der Republik Mazedonien, *Mihajlo Manevski*, und die Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in Mazedonien, I.E. *Ulrike Maria Knotz*, haben Grußworte ausgerichtet. Das Impulsreferat zum Thema „Unabhängigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit“ hielt Dr. *Hartwig*. Integrierter Bestandteil des Fachgespräches war eine Pressekonferenz zur Präsentation der RSP SOE-Publikation „Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Jubiläumsausgabe“ (Übersetzung ins Mazedonische), an der zahlreiche Medienvertreter teilgenommen haben.

### Eröffnung

Die **Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland** in Mazedonien, I.E. *Ulrike Maria Knotz*, hob in ihrem Grußwort die politische Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit hervor. Das Thema „Verfassungsgerichtsbarkeit“, so die Botschafterin, betreffe jeden, der sich politisch engagiere. Denn es ginge um Grundfragen der Politik. Die Botschafterin wies darauf hin, dass Fragen, die einem Verfassungsgericht vorgelegt werden,

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**

DR. STEFANIE RICARDA ROOS

Oktober 2009

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

in der Regel grundsätzlicher Natur und hoch politisch seien: „Es geht fast immer um die Frage, in welcher Gesellschaft wir leben wollen, welche Werte uns wichtig sind.“ Auch in Mazedonien seien Entscheidungen des Verfassungsgerichtes von eminent politischer Bedeutung, so die Botschafterin, die in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des mazedonischen Verfassungsgerichts zum Religionsunterricht in den Schulen vom April 2009 erinnerte. Die Botschafterin warnte davor, dass die Entscheidungen des Verfassungsgerichtes „im Streit der politischen Parteien instrumentalisiert“ würden und betonte, dass die Frage, ob das Gericht seiner Aufgabe gerecht werden könne, letztlich davon abhinge, ob seine Unabhängigkeit und Autorität respektiert würde.

Das Fachgespräch „Verfassungsgerichtsbarkeit“ fand im Rahmen der Deutschlandwochen statt, die die Deutsche Botschaft Skopje mit dem Goethe Institut Verbindungsbüro Skopje vom 23.09. bis 31.10.2009 in Mazedonien veranstaltet (siehe [www.skopje.diplo.de](http://www.skopje.diplo.de)).

Die Rede der Botschafterin ist online abrufbar auf der Website des RSP SOE unter [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_17767-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/doc/kas_17767-544-1-30.pdf).

Der **Justizminister der Republik Mazedonien**, *Mihajlo Manevski*, wies in seinem Grußwort auf die Bedeutung des Grundrechtsschutzes hin, einem zentralen Thema der in der RSP SOE-Publikation veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Ziel der weiteren Reform des Justizwesens in Mazedonien sei es, dass die Gerichtsverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durchgeführt werden. Hinsichtlich der Akzeptanz der Entscheidungen des mazedonischen Verfassungsgerichts hob *Manevski* hervor, dass die Entscheidungen respektiert und akzeptiert und innerhalb von zwei bis drei Jahren umgesetzt würden.

Sowohl der **Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Mazedonien**, *Dr. Trendafil Ivanovski*, wie auch die **Leiterin des KAS-Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa**, *Dr. iur. Stefanie Ricarda*

*Roos*, wiesen in ihren Eröffnungsreden auf die Bedeutung des Publikationsprojektes „Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Jubiläumsausgabe“ (Übersetzung ins Mazedonische) hin:

Das RSP SOE hat 2006 damit begonnen, für die Länder des Westlichen Balkans relevante Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in die Sprachen einiger dieser Länder (Albanisch, Bosnisch, Mazedonisch, Serbisch) übersetzen zu lassen. Für die albanische und mazedonische Fassung hat das RSP SOE 160 Entscheidungen aus den Bereichen Verfassungsrechtsdogmatik (Erster Teil: Allgemeines), Grundrechte (Art. 1 – 19 GG), Staatsstrukturprinzipien (Art. 20 GG), Teilnahme an internationalen Einrichtungen (Art. 23, 24 und 59 II GG) sowie Rechtsprechung, insbesondere Normenkontrolle (Art. 100 GG) und Justizgrundrechte (Art. 101 ff. GG) ausgewählt. Das RSP SOE hat sich dabei an dem positiven Vorbild der Übersetzungen wesentlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ins Spanische und Portugiesische durch das Rechtsstaatsprogramm Lateinamerika der KAS orientiert, die in Lateinamerika stark nachgefragt sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich seit seinem Bestehen mit mehr als 175.000 Verfahren befasst. Die Entscheidungssammlungen, die das RSP SOE veröffentlicht hat, stellen folglich nur einen kleinen Ausschnitt der reichen Rechtsprechungspraxis des Bundesverfassungsgerichts dar. Bei den übersetzten Entscheidungen handelt es sich aber um eine Auswahl besonders wichtiger Entscheidungen, die das Bundesverfassungsgericht als „Hüterin der Verfassung“ besonders geprägt hat.

*Dr. Roos* hob in ihrer Eröffnungsrede hervor, dass es sich von selbst verstehe, dass sich die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts nicht eins zu eins von den Verfassungsgerichten in Südosteuropa übernehmen lasse. „Jedes der Urteile, das in der vorliegenden Entscheidungssammlung in übersetzter Fassung enthalten ist“, so *Dr. Roos*, „ist aus einem be-

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**

DR. STEFANIE RICARDA ROOS

Oktober 2009

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

stimmten Kontext entstanden und in diesem zu lesen. (...) Das Bundesverfassungsgericht hat damit wesentliche Kapitel der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland mitgeschrieben.“ Ihre nationalen Verfassungen auszulegen und dadurch unter anderem die Geschichte ihres Landes mitzuschreiben, sei jedoch Aufgabe der jeweiligen nationalen Verfassungsgerichte in den Ländern Südosteuropas, betonte *Dr. Roos*.

Die Rede der Leiterin des RSP SOE ist online abrufbar auf der Website des RSP SOE unter [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_17754-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/doc/kas_17754-544-1-30.pdf).

Der Präsident des Verfassungsgerichts der Republik Mazedonien betonte, „mit dieser Veröffentlichung erhalten die Juristen und die breitere wissenschaftliche und fachliche Öffentlichkeit in der Republik Mazedonien einen Sammelband mit Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts, in dem die reiche Theorie und Praxis der Verfassungsmäßigkeit, der Gesetzmäßigkeit und der Grundrechte enthalten sind – ein Sammelband mit Entscheidungen des Verfassungsgerichts eines freundschaftlichen Landes.“ Die Publikation, so *Dr. Trendafil* weiter, „wird von besonderer Bedeutung für das Verfassungsgericht der Republik Mazedonien sein, weil es eine Bereicherung auch seiner verfassungsrechtlichen Rechtsprechung bedeutet.“

Die Rede des Verfassungsgerichtspräsidenten ist online abrufbar auf der Website des RSP SOE unter [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_17779-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/doc/kas_17779-544-1-30.pdf).

Zur Publikation siehe die Website des RSP SOE unter [http://www.kas.de/proj/home/pub/103/1/year-2009/dokument\\_id-17020/index.html](http://www.kas.de/proj/home/pub/103/1/year-2009/dokument_id-17020/index.html).

**Impulsreferat zum Thema „Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte“**

Eigentlich, so der **deutsche Kurzeitexperte Dr. Hartwig** zu Beginn seines Referats, sei das ihm gestellte Thema „Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte“ banal: Denn die Unabhängigkeit des Gerichts sei

begriffsimmanent. Sie gehöre notwendig zum Verfassungsgericht. Zufrieden gab sich *Hartwig* mit dieser verkürzten Aussage dann aber selbst nicht. Vielmehr führte er in seinem halbstündigen Referat detailliert aus, woran man die Unabhängigkeit eines Verfassungsgerichts erkenne. Entscheidend für die Bewertung der Unabhängigkeit, so *Hartwig*, seien: (1) der Status des Gerichts, insbesondere die Frage des Gerichts-Etats; (2) die Bestellung der Richter; insbesondere die Frage nach deren demokratischer Legitimität; (3) der Status der Richter, insbesondere, ob diese Mitglieder einer politischen Partei sein dürfen; (4) das Verfahren innerhalb des Gerichts; (5) die Kompetenzen des Gerichts und die damit verbundene Unabhängigkeit, (6) die Umsetzung von Entscheidungen; (7) die Unabhängigkeit des Gerichts als eigenständiges Gericht. In der gewohnt klaren und anschaulichen Art führte *Hartwig* sodann am Beispiel des deutschen Bundesverfassungsgerichts im Einzelnen zu jedem dieser Parameter aus, welche Aspekte diesbezüglich für die Unabhängigkeit eines Verfassungsgerichts von Bedeutung seien. Auf den Vortrag folgte eine angeregte Diskussion mit dem Publikum. Hauptthema war dabei der Unterschied zwischen Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit bzw. Unbefangenheit der Verfassungsrichter, sowie die Frage, ob ein Verfassungsgericht im Rahmen der Normenkontrolle *ex officio* tätig werden könne.

**Pressekonferenz**

Das Interesse der Medien an dem Fachgespräch „Verfassungsgerichtsbarkeit“ war groß: Zur Pressekonferenz, in deren Rahmen die Organisatoren die vorerwähnte Entscheidungssammlung vorgestellt haben, sind Vertreter mehrerer bedeutender Fernseher sowie der Printmedien erschienen. Die Fragen, die diese in erster Linie an den deutschen Kurzeitexperten *Dr. Hartwig* richteten, haben gezeigt, dass vor allem das Verhältnis zwischen Verfassungsgericht und Parlament von großer Bedeutung für die mazedonische Gesellschaft ist. Mit dieser Frage sieht sich jedes Verfassungsgericht, einschließlich das deutsche Bundesverfassungsgericht, konfrontiert. Denn die Verfas-

**Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.**

sungsgerichte bewegen sich immer an der  
Schnittstelle zwischen Recht und Politik.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**

DR. STEFANIE RICARDA ROOS

**Oktober 2009**

**[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)**

**[www.kas.de](http://www.kas.de)**